

**Rechtsanwaltskammer Wien**

Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Postfach 612  
1010 Wien

**Abtlg:** Ia  
**Telefon:** +43 1 5332718  
**Telefax:** +43 1 5332718-44  
**E-Mail:** buchhaltung@rakwien.at  
**Internet:** http://www.rakwien.at

---

## Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, \_\_\_\_\_

A/R/J-Code \_\_\_\_\_; eingetragen seit \_\_\_\_\_

beantrage die

**Befreiung ½ Kanzleiabgabe**

**Rechtsanwältinnen** und **Rechtsanwälte** sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder ab Annahme eines Kindes an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung (§ 12 der jeweils gültigen Beitragsordnung). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist **nicht** möglich.

\_\_\_\_\_ Monate werden beantragt

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingetragen

Ja                      R/J-Code: \_\_\_\_\_                       Nein

**Befreiung Kammerumlage Teil A nach dem Mutterschutzgesetz -  
Rechtsanwaltsanwärterinnen**

**Rechtsanwaltsanwärterinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO verringerte oder keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwaltsanwärterin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.



Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

○ **Befreiung Kammerumlagen Teil A und Teil B nach dem Mutterschutzgesetz - Rechtsanwältinnen**

**Rechtsanwältinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung Teil B 2018 sind Rechtsanwältinnen für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zu befreien. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO zu stellen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO verringerte oder keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärterin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

○ **Ermäßigung Kammerumlage Teil A**

**Rechtsanwältinnen** und **Rechtsanwälte** können sich gemäß § 12 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO im Falle einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonate lediglich auf den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag ermäßigen lassen.

\_\_\_\_\_ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.



o **Verfahrenshilfe**

**Rechtsanwältinnen** werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes, maximal insgesamt 3 Jahre von der Verfahrenshilfe befreit (§ 46 Abs. 2 RAO iVm § 49 Abs. 3 GeO der RAK Wien). **Rechtsanwälten** steht eine analoge Befreiungsmöglichkeit zu – bitte mit dem Antrag die konkreten Betreuungsverhältnisse des Kindes darlegen.

\_\_\_\_\_ Monate / Jahre werden beantragt

**INFORMATION zur Ruhendstellung gem. § 32 RAO bzw. § 34 RAO Abs 2 lit d anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege**

Seit dem Sommer 2022 besteht die Möglichkeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft, welche in den Änderungen der Satzungen zu Teil A und Teil B im Zuge der Delegiertenversammlung im September 2022 mit 28.9.2022 kundgemacht wurden.

Ein Antrag auf Ruhendstellung hat in der Mitgliederverwaltung zu erfolgen und ist maximal bis zu 24 Monate möglich. Während der Ruhendstellung ist ein Rechtsanwaltskommissär zu benennen. Ebenso ist eine Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung während des Zeitraums der Ruhendstellung nicht notwendig. Bitte erkundigen Sie sich zu diesen Möglichkeiten unter [office@rakwien.at](mailto:office@rakwien.at).

Beitragsbefreiungen Teil B bzw. Beitragsstundungen in Teil A

Im Falle der Inanspruchnahme einer Ruhendstellung werden die Beiträge in Teil B gem. § 9 Abs 4 Satzung Teil B automatisch befreit, außer es wird mit dem Antrag auf Ruhendstellung explizit erklärt, dass die Befreiung der Beiträge nicht in Anspruch genommen wird. Dies betrifft nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Für die Beitragszahlungen zur Umlage Teil A besteht in Wien aktuell bis zur nächsten Plenarversammlung 2023 nur die Möglichkeit eines Stundungsansuchens gem. § 4 Umlagenordnung 2022 bzw. Umlagenordnung 2023. Dies betrifft Rechtsanwaltsanwärter:innen und Rechtsanwält:innen. Bitte erkundigen Sie sich zu diesen Möglichkeiten unter [office@rakwien.at](mailto:office@rakwien.at).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Kanzleistampiglie

**Beilagen:**

- o Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- o Kopie der Geburtsurkunde
- o Amtliche Bestätigung bei der Annahme eines Kindes an Kindes Statt
- o Wird nachgereicht